



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 23. Oktober 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tristach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,54 v.H. des für die Gemeinde Tristach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 19. Dezember 2024, kundgemacht vom 20. Dezember 2024 bis 5. Jänner 2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Markus Einhauer

Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Die Prüfung der elektronischen Signatur kann unter <https://www.signatur-pruefung.gv.at> erfolgen. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde erfolgen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.tristach.gv.at/amtssignatur>.